

Herausgeber:  
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsi-  
dium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**  
**Nr. 39/2021**  
**(14. Juli 2021)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebüh-  
ren am DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS)**

**vom 14. Juli 2021**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 1, § 2, § 13 Absatz 1, § 14, § 16 Absatz 2 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 14. Juli 2021 dieser Satzung zugestimmt.

## INHALTSÜBERSICHT

<b>I. MASTERSTUDIENGEBÜHREN .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Gebührenpflicht .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Entstehen der Gebühren.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Höhe der Gebühren.....</b>	<b>4</b>
<b>II. GEBÜHREN FÜR KONTAKTSTUDIEN, ZERTIFIKATSPROGRAMME UND WEITERBILDUNGSSEMINARE .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 4 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 5 Höhe der Gebühren.....</b>	<b>7</b>
<b>III. GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE... 11</b>	
<b>§ 6 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren .....</b>	<b>11</b>
<b>IV. GEBÜHREN FÜR DIE ÄQUIVALENZPRÜFUNG.....11</b>	
<b>§ 7 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren .....</b>	<b>11</b>
<b>V. FÄLLIGKEIT; STUNDUNG UND ERLASS; MAHN GEBÜHREN .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 8 Fälligkeit.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 9 Stundung und Erlass .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 10 Mahngebühren.....</b>	<b>12</b>
<b>VI. INKRAFTTRETEN; AUßERKRAFTTRETEN .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 11 Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 12 Außerkrafttreten .....</b>	<b>12</b>

## I. MASTERSTUDIENGEBÜHREN

### § 1 Gebührenpflicht

(1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Studiengebühren und eine Anmeldegebühr.

(2) Im Masterstudiengang "Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen" wird zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 140 € erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung.

(3) Für die Bescheinigung über den Erwerb derjenigen Kompetenzen, die dazu berechtigen, gemäß § 36 Absatz 6 LHG die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ zu führen, wird eine Gebühr in Höhe von 165 € erhoben.

(4) Für Urlaubssemester werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in Anspruch nehmen und hierfür beurlaubt sind, wird während der Beurlaubung eine Gebühr erhoben, sofern sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14,15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist.

### § 2 Entstehen der Gebühren

(1) Zur Zahlung der Anmeldegebühr nach § 1 Absatz 1 ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Immatrikulation zu einem Masterstudium stellt.

(2) Zur Zahlung der Studiengebühren ist verpflichtet, wer ein Masterstudium beginnt oder mit einem Fachsemester fortsetzt. <sup>2</sup>Auch eine Zulassung zum Masterstudiengang gemäß § 3 Absatz 4 oder 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils gültigen Fassung unter Auflagen begründet die Gebührenpflicht, selbst wenn die Zulassung aufgrund der Nichterfüllung der Auflagen widerrufen wird.

(3) Jedes Semester ergeht ein Gebührenbescheid an die Studierende oder den Studierenden.

### § 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die einschließlich bis zum 30. September 2022 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

<b>Fachbereich</b>	<b>Masterstudiengang</b>	<b>Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4</b>
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	1.525 €
	Governance Sozialer Arbeit	1.525 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1.525 €
	Sozialplanung	1.525 €
Technik	Elektrotechnik	4.700 €
	Informatik	4.050 €
	Integrated Engineering	5.050 €
	Maschinenbau	4.700 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	4.700 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	4.050 €
	Advanced Practice in Healthcare	
	Studienrichtung Management & Leadership	4.050 €
	Studienrichtung Health Professional Education	2.250 €
	Studienrichtung Advanced Clinical Practice	2.250 €
	Digital Business Management	4.050 €
	Entrepreneurship	4.050 €
	Finance	4.050 €
	General Business Management	4.050 €
	Marketing	4.050 €
	Master in Business Management	4.050 €
	Master of Business Administration	4.050 €
	Media and Data-driven Business	4.050 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	4.050 €
Sales	4.050 €	
Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	5.050 €	
Supply Chain Management, Logistics, Production	4.050 €	
Wirtschaftsinformatik	4.050 €	

(2) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die ab dem 01. Oktober 2022 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

<b>Fachbereich</b>	<b>Masterstudiengang</b>	<b>Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4</b>
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	1.625 €
	Governance Sozialer Arbeit	1.625 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1.625 €
	Sozialplanung	1.625 €
Technik	Elektrotechnik	5.000 €
	Informatik	4.350 €
	Integrated Engineering	5.250 €
	Maschinenbau	5.000 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	5.000 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	4.225 €
	Advanced Practice in Healthcare	
	Studienrichtung Management & Leadership	4.225 €
	Studienrichtung Health Professional Education	2.400 €
	Studienrichtung Advanced Clinical Practice	2.400 €
	Digital Business Management	4.225 €
	Entrepreneurship	4.225 €
	Finance	4.225 €
	General Business Management	4.225 €
	Marketing	4.225 €
	Master of Business Administration	4.225 €
	Media and Data-driven Business	4.225 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	4.225 €
	Sales	4.225 €
Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	5.550 €	
Supply Chain Management, Logistics, Production	4.225 €	
Wirtschaftsinformatik	4.350 €	

(3) Die Studiengebühr ab dem fünften Fachsemester beträgt 400 € pro Semester, sofern Lehrleistungen in Anspruch genommen werden oder noch Anmeldungen oder Zulassungen zu den Prüfungsverhältnissen zu erfolgen haben.

(4) Die Anmeldegebühr für Studierende in Masterstudiengängen beträgt einmalig 300 €.

(5) Die für das Kontaktstudium und Zertifikatsprogramme gemäß § 4 dieser Satzung sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen (Gebührensatzung Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme) vom 25. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 17/2018 vom 25. Juli 2018) und vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 29/2018 vom 20. Dezember 2018) sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien, Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsmodulen (Gebührensatzung Kontaktstudien, Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsmodule) vom 30. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 6/2020 vom 30. April 2020) und vom 02. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 44/2020 vom 02. Dezember 2020) bezahlten Gebühren sowie Gebühren und Entgelte nach vormals gültigen Fassungen entsprechender Gebührensatzungen bzw. Entgeltverordnungen werden auf die Studiengebühren für einen Masterstudiengang nach folgenden Maßgaben angerechnet:

1. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, soweit eine Anerkennung des Kontaktstudiums nach § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung erfolgt.
2. Eine Anrechnung erfolgt erst auf die Studiengebühr, die im vierten Fachsemester erhoben wird bzw. erhoben werden würde. <sup>2</sup>Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im dritten Semester erhoben wird bzw. erhoben werden würde. <sup>3</sup>Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im zweiten Semester erhoben wird bzw. erhoben werden würde. <sup>4</sup>Übersteigt der anzurechnende Betrag wiederum diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im ersten Semester erhoben wird bzw. erhoben werden würde.

## II. GEBÜHREN FÜR KONTAKTSTUDIEN, ZERTIFIKATSPROGRAMME UND WEITERBILDUNGSSEMINARE

### § 4 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

(1) Die DHBW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen im Sinne der Regelungen für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Master-Zertifikatsrahmenordnung DHBW) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Weiterbildungsseminare.

- (2) Zur Zahlung der Teilnahmegebühr im Rahmen von Kontaktstudienmodulen oder Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer zugelassen wird. <sup>2</sup>Zur Zahlung der Prüfungsgebühr im Rahmen von Kontaktstudienmodulen oder Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr in Weiterbildungsseminaren ist verpflichtet, wer die verbindliche Teilnahmebestätigung erhält.
- (4) Spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ergeht ein Gebührenbescheid auf Grundlage des Zulassungsbescheids bzw. der Teilnahmebestätigung.

## § 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die bis zum 30. September 2022 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

<b>Module des Fachbereichs</b>	<b>Gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
Wirtschaft, Technik	580 €
Sozialwesen	195 €

\* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

(2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die ab dem 01. Oktober 2022 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

<b>Module des Fachbereichs</b>	<b>Gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
Wirtschaft, Technik	610 €
Sozialwesen	205 €

\* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

(3) Sofern kein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt, werden Gebühren gemäß Absatz 6 bzw. Absatz 7 erhoben. <sup>2</sup>Sofern das Masterstudium zum geplanten Studienstart gemäß dem Beratungsprotokoll nicht aufgenommen wird, wird von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Differenz zwischen den Gebühren gemäß Absatz 6 bzw. Absatz 7 unter Berücksichtigung bereits gezahlter Gebühren gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 erhoben.

(4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung im Modul „Projektarbeit“ mit 15 ECTS-LP beträgt 1.740 €, sofern das Modul bis zum 30. September 2022 durchgeführt wird.

(5) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung im Modul „Projektarbeit“ mit 15 ECTS-LP beträgt 1.830 €, sofern das Modul ab dem 01. Oktober 2022 durchgeführt wird.

(6) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme wird für Veranstaltungen, die bis zum 30. September 2022 durchgeführt werden, wie folgt festgesetzt:

<b>Fachbereich</b>	<b>Module des Zertifikatsprogramms</b>	<b>Teilnahme- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*	<b>Prüfungs- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	400 €	40 €
	Governance Sozialer Arbeit	400 €	40 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	400 €	40 €
	Sozialplanung	400 €	40 €
Technik	Elektrotechnik	1.450 €	80 €
	Informatik	1.300 €	80 €
	Integrated Engineering	1.550 €	80 €
	Maschinenbau	1.450 €	80 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	1.450 €	80 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.300 €	80 €
	Advanced Practice in Healthcare	1.300 €	80 €
	Digital Business Management	1.300 €	80 €
	Entrepreneurship	1.300 €	80 €
	Finance	1.300 €	80 €
	General Business Management	1.300 €	80 €
	Marketing	1.300 €	80 €
	Master in Business Management	1.300 €	80 €
	Master of Business Administration	1.300 €	80 €

<b>Fachbereich</b>	<b>Module des Zertifikatsprogramms</b>	<b>Teilnahme- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*	<b>Prüfungs- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
	Media and Data-driven Business	1.300 €	80 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	1.300 €	80 €
	Sales	1.300 €	80 €
	Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.080 €	80 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	1.300 €	80 €
	Wirtschaftsinformatik	1.300 €	80 €

\* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

\* HINWEIS: Die Teilnahme- bzw. Prüfungsgebühr ist an die Anzahl an ECTS-LP des Moduls geknüpft, d.h. die Gebühr für Module mit 15 ECTS-LP ergibt sich als dreifacher Wert der Gebühr für Module mit 5 ECTS-LP laut Tabelle.

(7) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme wird für Veranstaltungen, die ab dem 01. Oktober 2022 durchgeführt werden, wie folgt festgesetzt:

<b>Fachbereich</b>	<b>Module des Zertifikatsprogramms</b>	<b>Teilnahme- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*	<b>Prüfungs- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	420 €	40 €
	Governance Sozialer Arbeit	420 €	40 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	420 €	40 €
	Sozialplanung	420 €	40 €
Technik	Elektrotechnik	1.520 €	80 €
	Informatik	1.400 €	80 €
	Integrated Engineering	1.630 €	80 €
	Maschinenbau	1.520 €	80 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	1.520 €	80 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.370 €	80 €
	Advanced Practice in Healthcare	1.370 €	80 €
	Digital Business Management	1.370 €	80 €

<b>Fachbereich</b>	<b>Module des Zertifikatsprogramms</b>	<b>Teilnahme- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*	<b>Prüfungs- gebühr</b> je 5 ECTS-LP*
	Entrepreneurship	1.370 €	80 €
	Finance	1.370 €	80 €
	General Business Management	1.370 €	80 €
	Marketing	1.370 €	80 €
	Master of Business Administration	1.370 €	80 €
	Media and Data-driven Business	1.370 €	80 €
	Personalmanagement und Wirtschafts- psychologie	1.370 €	80 €
	Sales	1.370 €	80 €
	Steuern, Rechnungslegung und Prü- fungswesen	1.130 €	80 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	1.370 €	80 €
	Wirtschaftsinformatik	1.400 €	80 €

\* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

\* HINWEIS: Die Teilnahme- bzw. Prüfungsgebühr ist an die Anzahl an ECTS-LP des Moduls geknüpft, d.h. die Gebühr für Module mit 15 ECTS-LP ergibt sich als dreifacher Wert der Gebühr für Module mit 5 ECTS-LP laut Tabelle.

(8) Die Höhe der Gebühr für Module des Zertifikatsprogramms der Intersectoral School of Governance wird auf 1.500 € je Modul festgesetzt.

(9) Für die Teilnahme an einzelnen Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 480 € festgesetzt.

(10) Für die Teilnahme an Weiterbildungsseminaren können Gebühren in Höhe von 100 € bis 1.500 € je Veranstaltungstag und Teilnehmerin oder Teilnehmer festgesetzt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr für Weiterbildungsseminare kann auch pauschal anhand einer geplanten Teilnehmerinnen- oder Teilnehmeranzahl entsprechend des Gebührenrahmens nach Satz 1 festgesetzt werden. <sup>3</sup>Sofern bei Weiterbildungsseminaren eine Prüfung vorgesehen ist, so umfassen die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 auch die Prüfungsgebühr.

### III. GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE

#### **§ 6 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren**

(1) Die DHBW erhebt folgende Gebühren aufgrund von § 16 Absatz 2 LHGebG:

1. Für den Allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerber mit Fachhochschulreife (Delta- Prüfung) nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG i. V. m. der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung) in der jeweils aktuellen Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 170 € erhoben.
2. Für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG i. V. m. der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) in der jeweils aktuellen Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zu einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 anmeldet.

### IV. GEBÜHREN FÜR DIE ÄQUIVALENZPRÜFUNG

#### **§ 7 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren**

(1) Die DHBW erhebt für die Äquivalenzprüfung in den Master-Studiengängen gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Gebühr in Höhe von 226 €.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten stellt und nach Prüfung der Antragsunterlagen zur Äquivalenzprüfung zugelassen wird.

### V. FÄLLIGKEIT; STUNDUNG UND ERLASS; MAHNGEBÜHREN

#### **§ 8 Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenbescheid.

## **§ 9 Stundung und Erlass**

Unter den Voraussetzungen des § 21 LGebG kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. <sup>2</sup>Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

## **§ 10 Mahngebühren**

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. <sup>2</sup>Für diese wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 € erhoben.

## **VI. INKRAFTTRETEN; AUßERKRAFTTRETEN**

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des Masterstudiengangs „Entrepreneurship“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung des Masterstudiengangs „Entrepreneurship“ frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.

### **§ 12 Außerkrafttreten**

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS) vom 9. Juli 2018 in der Fassung vom 02. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 42/2020) und die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien, Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsseminaren vom 30. April 2020 in der Fassung vom 02. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 44/2020) treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2021



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident